

89. Unter welchen Voraussetzungen kann aus § 265 Abs. 3 C.P.D. der Einwand erhoben werden, daß Kläger durch Abtretung des Klageanspruches die Aktilegitimation verloren habe?

C.P.D. § 265 Abs. 3.

B.G.B. §§ 892, 1138.

V. Zivilsenat. Urk. v. 12. Juni 1901 i. S. B. (Kl.) w. E. Ehel.
(Bekl.). Rep. V. 85/01.

- I. Landgericht Beuthen O. S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Für den Kläger stand zur Zeit der Klagerhebung (und steht anscheinend auch noch gegenwärtig) auf vier Grundstücken der Beklagten eine Kaufgelderhypothek von 22000 *M* nach vierteljähriger Kündigung rückzahlbar eingetragen, welche, wenn die Zinsen innerhalb zehn Tagen nach der Fälligkeit gezahlt wurden, bis zum 1. Oktober 1903 unkündbar sein sollte. Wegen dieser Forderung wurden die Beklagten als persönliche und dingliche Schuldner vom Kläger mit der Behauptung in Anspruch genommen, daß sie auf die am 1. Oktober 1899 fällig gewesene Zinsrate des 3. Quartales im Gesamtbetrage von 247 *M* 50 *Pf* bis zum 10. desselben Monats nur 140 *M* gezahlt hätten, und daß er ihnen daher das Kapital am 13. Oktober zur Rückzahlung nach drei Monaten gekündigt habe. Die Beklagten bestritten, daß Kläger zur Kündigung berechtigt gewesen sei, weil ihnen ein Verzug in der Zinszahlung nicht zur Last falle. Die Zinsen seien teils durch Aufrechnung, teils durch Zahlung rechtzeitig beglichen worden.

Im Laufe der ersten Instanz hat Kläger die Hypothek an Frau Anna Kl. abgetreten, und demzufolge sind auf seinen Antrag die Beklagten vom ersten Richter zur Zahlung der eingeklagten 22000 *M* an die Cessionarin verurteilt worden.

Sie haben hiergegen Berufung mit dem Antrage auf Abweisung der Klage eingelegt, indem sie nun ausführlich unter Beweis stellen, in welcher Weise eine Tilgung der am 1. Oktober 1899 fällig gewesenen Zinsrate ohne Verzug stattgefunden habe. Die hierauf bezüglichen Behauptungen sind zwischen den Parteien streitig. Unstreitig ist, daß inzwischen die Beklagten die belasteten Grundstücke verkauft und aufgelassen haben, und daß auch die eingeklagte Hypothek von Frau Kl. weiter an den Baumeister G. abgetreten worden ist. Von letzterem hat Kläger den Hypothekenbrief behufs Vorlegung vor dem Berufungsgerichte geliehen erhalten. Er hat ihn auch vorgelegt und nun beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagten zur Zahlung nicht an Frau Kl., sondern an den Baumeister

G. verurteilt würden. Die Beklagten haben dem widersprochen, weil Kläger nicht mehr Gläubiger der Forderung sei.

Mit diesem Sachstande schloß die letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichte. Dieses beraumte Termin zur Verkündung der Entscheidung auf den 26. Januar 1901 an. In letzterem Termine beantragte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Rücksicht darauf, daß nunmehr die Hypothek wieder auf den Kläger gebühen sei, Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung; der Vertreter der Beklagten widersprach diesem Antrage, und das Berufungsgericht lehnte ihn ab. Es verkündete das Urteil dahin, daß unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage kostenpflichtig abgewiesen werde. Dieses Urteil ist auf Revision des Klägers aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Revision war stattzugeben, obwohl die von ihr gegen das Berufungsurteil erhobenen Angriffe nicht zutreffen. Die Beklagten sind dadurch, daß sie in erster Instanz, nachdem Kläger die Hypothek an Frau K. abgetreten hatte, den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation nicht erhoben haben, nicht gehindert, ihn jetzt in zweiter Instanz dem Kläger entgegenzusetzen. Auch jetzt gründet er sich auf die Thatsache, daß Kläger im Laufe des Prozesses die eingeklagte Hypothek abgetreten hat; es ist daher nicht richtig, wenn die Revision die Frage dahinstellt, ob Kläger durch die Cession, die seitens der Frau K. an den Baumeister G. stattgefunden hat, seine Sachlegitimation verloren habe. Nicht um die Einwirkung dieser Cession handelt es sich, sondern um die Rechtsfolgen, die sich an die im Laufe der ersten Instanz erfolgte Abtretung des Klagenanspruches knüpfen. Der erste Revisionsangriff ist daher nicht begründet.

Zweifelhafter ist der zweite. Mit ihm verneint der Revisionskläger, daß ein Fall, in welchem §. 265 Abs. 3 C.P.O. Anwendung finden könnte, überhaupt vorliege. Denn — so wird ausgeführt — nicht die Rechtsbeständigkeit und der Betrag der Hypothek ständen in Frage, sondern die Fälligkeit, die abhängig sei von den Thatfragen, ob die Beklagten mit der Zinszahlung zum 1. Oktober 1899 mehr als zehn Tage im Verzug gewesen seien, und ob daher die vom Kläger behauptete Kündigung rechtliche Wirkung habe. Über diese Thatfragen ergebe das Grundbuch nichts, und könne darüber auch nichts ergeben.

Sei dies aber der Fall, so finde auch § 892 B.G.B. keine Anwendung. Das ergehende Urteil würde vielmehr auch für und gegen den Cessionar gelten, und somit sei die Voraussetzung, unter der nach § 265 Abs. 3 a. a. O. der dort gedachte Einwand erhoben werden könne, nicht gegeben. Wollte man dieser Ausführung folgen, so würde der Einwand aus § 265 Abs. 3 C.P.D., der Einwand nämlich, daß der Kläger zur Geltendmachung des nach der Klagerhebung von ihm abgetretenen Anspruches nicht mehr befugt sei, nur dann mit Erfolg erhoben werden können, wenn diejenige Rechtsbeziehung zwischen den Parteien, wegen deren das zu erwartende Urteil dem Cessionar gegenüber nicht gelten soll, aus der bisherigen Prozeßlage ersichtlich ist oder von dem Beklagten bei Erhebung des Einwandes ersichtlich gemacht würde. Daß § 265 Abs. 3 in diesem Sinne zu verstehen sei, muß verneint werden. Nicht darauf kommt es an, ob der Beklagte schon einen Einwand erhoben hat, mit Rücksicht auf welchen das künftige Urteil dem Cessionar gegenüber nicht Geltung haben würde, sondern darauf, ob zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis im Prozeß befangen ist, welches dem Beklagten die Erhebung eines solchen Einwandes ermöglicht. Ist dies der Fall, so soll der Beklagte nicht genötigt sein, sich weiter mit einem Kläger einzulassen, dessen Abweisung ihn doch gegen eine neue Inanspruchnahme seitens des Cessionars nicht schützen würde. Zu diesem Zwecke giebt ihm § 265 Abs. 3 den Einwand, daß dem Kläger nunmehr die Aktivlegitimation mangle. Der Berufungsrichter hat daher mit Recht (allerdings — wie noch zu erörtern sein wird — nur in Beziehung auf die dingliche Klage) den aus § 265 Abs. 3 C.P.D. erhobenen Einwand als den Beklagten zustehend erachtet, wenngleich bisher zwischen den Parteien nur über die Fälligkeit der Hypothek gestritten worden ist, und für diesen Streit, so wie er sich bisher entwickelt hat, der Glaube des Grundbuches nicht in Betracht kommt. Denn daß in das Rechtsverhältnis der Beklagten zu dem Cessionar der Hypothek der Glaube des Grundbuches eingreifen würde, oder — wie es in § 325 Abs. 2 C.P.D. heißt — daß für dieses Rechtsverhältnis die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden würden, ist unbedenklich, und dies allein genügt, um die Beklagten zu dem Einwande der nunmehr mangelnden Aktivlegitimation gemäß § 265 Abs. 3

zu berechtigen. Wäre daher nur die dingliche Klage erhoben, so würde die Revision ohne Erfolg sein. Sie wäre auch damit nicht zu begründen, was übrigens von ihr auch nicht versucht wird, daß der Berufungsrichter die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung abgelehnt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 417.

Nun ist aber nicht bloß die dingliche, sondern auch die persönliche Klage erhoben, wie nach den Klageanträgen in erster und zweiter Instanz nicht zweifelhaft sein kann, und dies ist der Punkt, welchen der Berufungsrichter übersehen hat, und bei welchem die Revision durchdringt. Denn soweit die Beklagten als persönliche Schuldner der eingetragenen Kaufgelderforderung von 22000 *M* in Anspruch genommen werden, steht ihnen der Einwand, daß Kläger durch Abtretung dieser Forderung die Befugnis zu ihrer Geltendmachung verloren habe, nicht zu. Dies ergibt sich aus § 265 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 C.P.O. Auch aus § 1138 B.G.B. läßt sich etwas Gegenteiliges nicht entnehmen. Denn der Glaube des Grundbuchs wird in dieser Vorschrift nicht schlechtthin, sondern nur „für die Hypothek“, also nur soweit das dingliche Recht in Betracht kommt, auf die persönliche Forderung ausgedehnt. Auf diese Vorschrift könnte sich daher der Cessionar einer Hypothekenforderung, der nur die persönliche Klage erhebt, nicht berufen, und eben deshalb kann sie auch nicht herangezogen werden, um aus ihr die Unwirksamkeit eines die persönliche Klage des Cedenten abweisenden Urtheiles gegen den Cessionar herzuleiten. Muß aber der Cessionar ein solches Urtheil gegen sich gelten lassen, so entfällt die Voraussetzung, unter welcher der Beklagte mit Rücksicht auf die Cession die Aktivlegitimation des Klägers bestreiten kann. Und was endlich den Antrag anlangt, so ist dieser, wie er hier gestellt ist, nämlich die Beklagten zur Zahlung der abgetretenen Forderung nicht an den Kläger, sondern an den Cessionar zu verurtheilen, vom Reichsgerichte bereits in einem ähnlich liegenden Falle zugelassen worden;

vgl. Urth. des VI. Civils. des R.G.'s vom 2. Mai 1898 bei Gruchot, Beiträge Bd. 42 S. 956;

der vorliegende Fall bietet umsoweniger Veranlassung, hiervon abzugehen, als nach dieser Richtung hin von den Beklagten nichts erinnert worden ist. Ob die persönliche Klage begründet ist, darüber hat sich

der Berufungsrichter nicht ausgelassen. Wollte man sie aber mit Rücksicht auf die notdürftige Substanziierung, die der persönliche Anspruch in den bisherigen Ausführungen gefunden hat, für nicht genügend begründet halten, so durfte doch dieser Abweisungsgrund in der Revisionsinstanz nicht substituiert werden, schon deshalb nicht, weil ohne Verletzung des § 139 C.P.O. aus diesem Grunde eine Abweisung der Klage nicht hätte ausgesprochen werden können, und dem Kläger in der Revisionsinstanz die Möglichkeit benommen war, seine tatsächlichen Ausführungen zu ergänzen.“ . . .